

## ZPO I



### 5. Teil : Verfahrensgrundsätze

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

1

### Verfahrensgrundsätze Überblick



- ◇ Der Zivilprozess wird von einigen Grundsätzen (Verfahrensgrundsätze oder auch "Prozessmaximen") geleitet, die für das Verständnis der Normen und von Konsequenzen, die das Gesetz an Handeln von Prozessparteien knüpft, wichtig sind.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

2

## Verfahrensgrundsätze Überblick

1. **Parteiherrschaft- oder Dispositionsmaxime**
2. **Verhandlungs- oder Beibringungsmaxime**
3. Anspruch auf rechtliche Gehör
4. Mündlichkeit des Verfahrens
5. Öffentlichkeit des Verfahrens
6. Unmittelbarkeit des Verfahrens
7. Konzentrations- und Beschleunigungsmaxime

## Verfahrensgrundsätze 1. Dispositionsmaxime

- ◇ 1. Grundsatz der Parteiherrschaft über das Verfahren:
  - Parteiherrschaft über die Einleitung des Verfahrens:
    - Ohne eine Initiative einer Partei wird kein Zivilprozess in Gang gesetzt.
      - (Gegensatz: Offizial- oder Amtsmaxime, insbes. im Strafrecht).
  - Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter.

## Verfahrensgrundsätze

### 1. Dispositionsmaxime

#### ◇ Beispiel:

- Zivilrichter R sieht, wie der A von einer Autobahnbrücke einen Stein auf das darunter herfahrende Auto des B wirft, das dadurch beschädigt wird. Wenn B nicht Klage auf Schadensersatz erhebt, kann R für den B zivilprozessual nichts tun.
- Anders wäre es etwa, wenn R nicht Richter, sondern Staatsanwalt wäre, weil dort, jedenfalls in der Regel, *Offizialmaxime* gilt.
- Anders wäre es auch, wenn dem Familienrichter R auffällt, dass in der Nachbarschaft ein Kind misshandelt wird; Verfahren nach § 1666 BGB können von Amts wegen eingeleitet werden.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

5

## Verfahrensgrundsätze

### 1. Dispositionsmaxime

- ◇ **Parteiherrschaft über den Gegenstand des Verfahrens**
- ◇ Die Parteien bestimmen nicht nur das Ob des Verfahrens, sondern auch den Gegenstand des Verfahrens.
  - In dem das Verfahren einleitenden Schriftsatz wird der Streitgegenstand festgelegt:
    - Antrag in der Klageschrift (§ 253 ZPO): Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 24.500,00 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins ab dem 1.12.2018.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

6

## Verfahrensgrundsätze

### 1. Dispositionsmaxime

- ◇ Konsequenz der Parteidisposition über den Streitgegenstand:
  - Der Richter ist an die Anträge der Parteien gebunden, § 308 ZPO (ne eat iudex ultra petita). D.h.:
    - Der Richter kann nicht mehr zusprechen als beantragt.
      - Im Beispielsfall aus Folie 6 könnte der Richter selbst dann nicht ohne weiteres mehr als die beantragte Hauptsumme oder mehr als die beantragten Zinsen zusprechen, wenn beide Parteien davon ausgehen, dass dem Kläger mehr zusteht. Dazu müsste der Kläger zunächst seinen Antrag erweitern.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

7

## Verfahrensgrundsätze

### 1. Dispositionsmaxime

- ◇ Konsequenz der Parteidisposition über den Streitgegenstand:
  - Der Richter kann einer Partei nicht qualitativ etwas anderes zusprechen als von ihr beantragt.
    - Im Beispielsfall von Folie 6 könnte der Richter dem Kläger also nicht statt der 24.500,00 € ein Auto zusprechen, was der Beklagte, der zur Zeit nicht zahlungsfähig ist, anbietet.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

8

## Verfahrensgrundsätze

### 1. Dispositionsmaxime

- ◇ Konsequenz der Parteidisposition über den Streitgegenstand:
  - Der Richter kann dem Kläger nicht etwas zusprechen, was nicht beantragt ist:
    - Wenn der Kläger vergessen hat, die Zinsen mit einzuklagen, kann der Richter keine (nicht einmal die gesetzlichen!) Zinsen zusprechen.

## Verfahrensgrundsätze

### 1. Dispositionsmaxime

- ◇ Konsequenz der Parteidisposition über den Streitgegenstand:
  - Kläger kann während des laufenden Verfahrens den Streitgegenstand
    - erweitern (§§ 263 f. ZPO)
      - Kläger hat die Zinsen zunächst vergessen einzuklagen und schiebt dies im weiteren Verlauf nach, § 264 Nr. 2;
    - ändern (§§ 263 f. ZPO)
      - Kläger klagt auf Herausgabe einer Sache und stellt nachher den Klageantrag um auf Schadensersatz, weil der Beklagte unwiderlegt behauptet, die Sache nicht mehr im Besitz zu haben, § 264 Nr. 3;
    - vermindern (§ 269 ZPO)
      - Kläger klagt zunächst 1.500,00 € ein und vermindert nachher um 500,00 €, §§ 264 Nr. 2, 269.

## Verfahrensgrundsätze

### 1. Dispositionsmaxime

#### ◇ Konsequenz der Parteidisposition über den Streitgegenstand:

- Aber: Kein Verbot, dem Kläger weniger zuzusprechen als der beantragt hat.
  - Wenn im Beispielsfall aus Folie 6 dem Kläger nach der Ansicht des Richters weniger als die 24.500,00 € zustehen oder gar nichts, muss er die Klage entweder ganz oder teilweise abweisen.
    - Aber: Sofern der Beklagte einwendet, er könne im Moment nicht zahlen, die Forderung bestehe aber - oder das Bestehen der Forderung ergibt sich nach dem Vortrag der Parteien und einer etwaigen Beweisaufnahme, könnte der Richter den Beklagten nicht nur zu einer ratenweisen Begleichung der Klageforderung verurteilen.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

11

## Verfahrensgrundsätze

### 1. Dispositionsmaxime

#### ◇ Spannungsverhältnis: Dispositionsmaxime und richterliche Hinweispflicht, § 139 ZPO

- Bsp.: Kläger klagt 1.500,00 € ein; aus dem weiteren Prozessvortrag der Parteien ergibt sich, dass dem Kläger "eigentlich" 2.000,00 € zustehen.
  - Richter R erwägt, einen Hinweis nach § 139 I 2, letzte Var. ZPO zu geben mit dem Ziel, dass der Kläger einen "sachdienlichen" Antrag stellt. Zulässig?

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

12

## Verfahrensgrundsätze

### 1. Dispositionsmaxime

- ◇ **Parteidisposition hinsichtlich des Endes eines Verfahrens:**
  - Die Parteien können das Verfahren (bis zum Urteil) durchlaufen lassen, wobei sie auch von Rechtsmittelmöglichkeiten Gebrauch oder nicht Gebrauch machen können.
  - Parteien können aber auch das Verfahren anders als durch (streitiges) Urteil beenden;
    - Kläger kann die Klage (ganz oder teilweise) zurücknehmen, § 269 ZPO
    - Beklagter kann Versäumnisurteil (§ 331 ZPO) gegen sich ergehen lassen oder die Klageforderung anerkennen, § 307 ZPO, auf die der Kläger seinerseits verzichten kann (§ 306 ZPO);
    - Parteien können sich vergleichen oder außergerichtliche Regelungen oder Maßnahmen treffen, die den Rechtsstreit erledigen.

## Verfahrensgrundsätze

### 1. Dispositionsmaxime

- ◇ **Auch der Beklagte kann Einfluss auf den Gegenstand des Verfahrens nehmen.**
  - Er kann den Gegenstand der streitigen Verhandlung begrenzen, indem er die oder einen Teil der Klageforderung anerkennt, § 307 ZPO.
  - Er kann den Gegenstand der Verhandlung aber auch ausdehnen, indem er gegen die Klageforderung aufrechnet oder gar Widerklage erhebt (und damit eine andere Forderung mit in den Prozess hineinzieht).

## Verfahrensgrundsätze

### 1. Dispositionsmaxime

- ◇ Konsequenz der Parteidisposition über den Streitgegenstand:
  - Bindung an die Antragstellung gilt nur beim Sachantrag, also dem "eigentlichen" Begehren des Klägers oder des Beklagten.
- ◇ Keine Bindung an den Antrag, soweit es um die
  - Kosten des Rechtsstreits (§ 308 II ZPO)
  - oder den Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit handelt (§§ 708 f. ZPO): Die Urteile sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären (mit/ohne Sicherheitsleistung).

## Verfahrensgrundsätze

### 1. Dispositionsmaxime

- Grundsätzlich keine Vorgaben der Parteien an den Richter zur Verfahrensgestaltung.
- Aber: Möglichkeit der Parteien,
  - ein Verfahren überhaupt (ganz oder auf Zeit) auszuschließen (Pactum de non petendo)
  - den Richter (das Gericht) zu bestimmen, durch
    - Zuständigkeitsvereinbarungen
    - Vereinbarung eines Schiedsgerichts.
  - das Verfahren zum Ruhen zu bringen, §§ 251, 251a III;
  - durch Vereinbarungen oder Einverständnisse Einfluss auf gerichtliche Fristen zu nehmen, § 224;
  - in Verträgen die Beweislast zu regeln (Beweislastverträge);
  - sich durch Vereinbarung zur Verfahrensbeendigung zu verpflichten.

## Verfahrensgrundsätze

### 1. Dispositionsmaxime

- ◇ Darüber hinaus können die Parteien
  - übereinstimmend das schriftliche Verfahren beantragen, § 128 ZPO,
  - in eine Beweisaufnahme im Wege des Freibeweises einwilligen (§ 284 S. 2 - 4 ZPO),
  - auf Entscheidungsgründe im Urteil verzichten (§ 313a I 2 ZPO) oder
  - auf Rechtsmittel verzichten mit der Folge, dass dann Tatbestand und Entscheidungsgründe entbehrlich sind (§ 313a II ZPO).

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

17

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- ◇ 2. Grundsatz: Verhandlungs-/ Beibringungsmaxime
  - Parteien haben dem Gericht den zur Entscheidung relevanten Tatsachenstoff vorzutragen
    - Tatsachen, aber nicht rechtliche Würdigung oder Rechtsanwendung (außer: ausländisches Recht, § 293);
    - soweit der Tatsachenvortrag eines Beweises bedarf, muss auch das geeignete Beweismittel benannt und der entsprechende Beweisantrag gestellt werden.
  - Gegensatz: Untersuchungs-/ Inquisitionsgrundsatz.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

18

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- ◇ Auch beim Beibringungsgrundsatz besteht prinzipiell Parteidisposition, d.h.
  - der Kläger entscheidet zunächst darüber, was er zur Stützung seines Klageanspruch vorbringt, allerdings muss der Kläger jedenfalls „schlüssig“ vortragen.
    - "Schlüssig" heißt: Kläger muss all die Tatsachen vortragen, die zur Subsumtion unter eine sein Begehren deckende Anspruchsnorm erforderlich sind.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

19

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- ◇ Beispiel Schlüssigkeit:
  - Kläger macht aus einem Kaufvertrag die Rückzahlung des Kaufpreises nach Rücktritt geltend. Dann muss er vortragen:
    - den Vertragsschluss mit dem Beklagten
    - den Mangel der Kaufsache,
      - (da der Schuldner die Voraussetzungen des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB darzulegen hat, gehört die Wesentlichkeit des Mangels nicht zum schlüssigen Klägervortrag)
    - die Voraussetzungen des Rücktritts, also
      - Fristsetzung zur Nacherfüllung und deren Scheitern oder
      - Situation, in der Nacherfüllungsmöglichkeit nicht gegeben werden muss.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

20

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- ◇ Beklagter kann ebenfalls entscheiden, was er vorbringt, um den Klageanspruch zu Fall zu bringen.
  - Aber: Das Vorbringen muss "erheblich" sein.
    - "Erheblich" heißt: Beklagter muss die Tatsachen vortragen, die das Klagevorbringen als unrichtig erscheinen lassen oder die zur Subsumtion unter eine Einwendungsnorm gegen die Klageforderung erforderlich sind.

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- ◇ Beispiel Erheblichkeit:
  - Wenn der Beklagte sich im voranstehenden Beispiel gegen die Klage damit verteidigt, dass ein Gewährleistungsausschluss vereinbart sei oder dass der Kläger den Mangel bei Vertragsabschluss gekannt habe oder dass der Mangel nur unerheblich sei, muss er die dazu erforderlichen Tatsachen darlegen (und ggf. beweisen).

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Bebringungs- oder Verhandlungsmaxime

#### ◇ Bebringungsgrundsatz:

- Für die Entscheidung des Gerichts ist grundsätzlich das Tatsachenmaterial maßgeblich, das die Parteien bebringen.
  - Grds.: wer von den Parteien etwas vorbringt, ist für die Beachtlichkeit des Vorgebrachten unerheblich.
    - Bsp. 1: Kläger klagt einen Vertragsanspruch ein und erwähnt Tatsachen, aus denen sich ein Anfechtungsrecht des Beklagten und dessen unverzügliche Geltendmachung ergeben. Das ist vom Gericht zu berücksichtigen, die Klage ist nicht schlüssig.
    - Bsp. 2: Kläger macht wiederum einen Vertragsanspruch geltend, trägt aber nichts zu der erforderlichen notariellen Beurkundung vor; dazu trägt aber der Beklagte vor, der im übrigen aus anderen Gründen den Klageanspruch bestreitet. Auch das ist vom Gericht zu berücksichtigen.

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Bebringungs- oder Verhandlungsmaxime

#### ◇ Verhandlungs- und Bebringungsgrundsatz

- Konsequenz aus dem Grundsatz:
  - Folgen davon,
    - dass der notwendige Sachvortrag nicht gehalten,
    - dass Beweise nicht benannt und ihre Aufnahme nicht beantragt wird,
    - dass eine Tatsache nicht bewiesen werden kann
  - trägt die Partei, in deren
  - **Behauptungs-, Substantiierungs- und Beweislast** die Tatsache liegt.

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

#### ◇ Behauptungs-, Substantiierungs- und Beweislast

- trägt grundsätzlich jede Partei für die ihr günstigen Tatsachen,
  - das sind die Tatsachen, bei deren Vorliegen sich die von der Partei beanspruchten Folgen einer Rechtsnorm ergeben.
  - Beispiel: A klagt gegen B aus einem Kaufvertrag über ein Auto den Kaufpreis von 5.500,00 € ein. B bestreitet
    - den Abschluss des Kaufvertrages,
    - die Mangelfreiheit des Autos,
    - dass der Kaufpreis noch offen ist.
- Wer muss was substantiiert vortragen, was beweisen?

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

25

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

#### ◇ Beibringungsgrundsatz

- Beklagter kann
  - den Tatsachenvortrag des Klägers (notfalls mit „Nichtwissen“, § 138 IV) bestreiten,
  - er kann den Tatsachenvortrag zugestehen (Geständnis, § 288),
  - er kann den Tatsachenvortrag unbestritten (oder auch mit gleicher Wirkung unkommentiert) lassen,
  - er kann ebenfalls in die Klägerrolle hineintreten und Widerklage erheben mit dazu notwendigem Tatsachenvortrag.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

26

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- ◇ Beispiel für Geständnis: Kläger behauptet, einen Kaufvertrag mit dem Beklagten geschlossen zu haben, der nicht notariell beurkundet worden und deswegen nichtig sei. Er klagt auf Bereicherungsausgleich. Beklagter erklärt in mündlicher Verhandlung: Alles, was der Kläger zum Kaufvertrag vorträgt, ist richtig. Aber, bei ihm sei die Bereicherung aus den und jenen Gründen weggefallen.
- ◇ Prüfung des Gerichts?

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

27

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- ◇ **Beibringungsgrundsatz**
  - Grenzen:
    - Soweit das Gericht von Amts wegen Tatsachen zu berücksichtigen hat, muss es auch selbst dafür sorgen, dass ihm diese Tatsachen vorgetragen werden.
      - Das ist bei allen Sachentscheidungsvoraussetzungen der Fall.
    - Sofern eine Tatsache offenkundig oder gerichtskundig ist, bedürfen sie keines Beweises;
    - ebenso bedürfen unstrittige (zugestandene oder nicht bestrittene) Tatsachen keines Beweises.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

28

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- ◇ Beibringungsgrundsatz
- ◇ Grenze: offenkundige Tatsachen,
  - als **allgemeinkundige Tatsachen**. Das sind alle Tatsachen, die aus allgemein zugänglichen Quellen (Medien) für jedermann ohne weiteres erkennbar oder jedermann ohne weiteres bekannt sind,
    - wie etwa politische Tatsachen, natürliche Gegebenheiten eines Ortes, Zeitgeschichte, veröffentlichte Statistiken
  - als **gerichtskundige Tatsachen**. Das sind alle Tatsachen, die das Gericht aus amtlicher Wahrnehmung weiß, also Kenntnisse aus einem gerichtlichen Verfahren vor dem erkennenden Gericht;
    - str., ob dazu auch Tatsachen gehören, die das Gericht ohne weiteres aus Akten desselben Gerichts (wenn auch nicht dess. Spruchkörpers) kennt.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

29

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- ◇ Beispiele:
  - A klagt wieder gegen B einen Kaufpreis ein. Der B bestreitet den Abschluss des Kaufvertrages nicht.
    - Dann muss und darf kein Beweis über den Abschluss des Kaufvertrages erhoben werden.
  - A klagt gegen B aus einem gewerblichen Mietvertrag eine Mieterhöhung ein. Die Miete ist an einen bestimmten Lebenshaltungsindex gebunden.
    - Auch wenn B die Erhöhung des Index bestreitet, bedarf sie keines Beweises, denn der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Index ist eine „offenkundige“ Tatsache.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

30

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

#### ◇ Folge des Beibringungsgrundsatzes:

- Wahrheits- und Erklärungspflicht der Parteien über Tatsachen, § 138 I, II
  - Parteien haben
    - wahrheitsgemäße und
    - vollständige Angaben zu machen.
- Substantiierungspflicht der Parteien, § 138 II, IV ZPO
  - Parteien haben ihren Vortrag soweit wie möglich zu spezifizieren, d.h. den zugrunde liegenden Sachverhalt so detailliert wie ihnen das möglich ist vorzutragen.
  - Substantiierungspflicht hinsichtlich der Tatsachen, die dem eigenen Bereich entspringen oder der eigenen Wahrnehmung unterliegen.
  - Keine prozessuale Verpflichtung, die Gegenpartei über Umstände aufzuklären oder ihr Material an die Hand zu geben, die ihr nicht vorliegen (hM).

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

31

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

#### ◇ Gegenstück des Beibringungsgrundsatzes:

- Prozessleitung und Hinweispflicht des Gerichtes
  - Prozessleitung: Aufgabe des Gerichts, den Prozess zweckgerichtet und gesetzmäßig abzuwickeln und den Rechtsstreit erschöpfend und mit der gebotenen Beschleunigung zu behandeln.
    - formelle
      - Prozessbetrieb, formelle Gesetzmäßigkeit, Sitzungspolizei, Kanalisation der Gegenstände und Verhandlung
    - materielle
      - Verpflichtung des Gerichts, den Rechtsstreit materiell-rechtlich erschöpfend unter allen rechtlichen Gesichtspunkten, die im Vortrag der Parteien angelegt sind,
      - und unter der gebotenen Beschleunigung zu behandeln.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

32

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- **Insbes.: Materielle Prozessleitung durch Frage- und Hinweispflicht, § 139 - (1) -**
  - Grund: Materielle Gerechtigkeit einer Entscheidung hat Vorrang vor bloß formaler Gesetzmäßigkeit:
    - Überraschungsentscheidungen sollen vermieden werden.
    - Ausprägung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Gehörgewährung, Art. 103 I GG.
  - Ziel: Sachgerechte und umfassende Erledigung des Rechtsstreits, indem die Parteien
    - zu Ergänzungen und Klarstellungen des Vortrags
    - zu Beweisaneboten
    - zu sachgerechter Antragstellung angehalten werden.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

33

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- ◇ **Insbes.: Materielle Prozessleitung durch Frage- und Hinweispflicht, § 139 - (2) -**
  - Hinweispflicht besteht nicht nur in der mündlichen Verhandlung (Güteverhandlung: § 278 II 2)
    - grds. sind Hinweise so früh wie möglich zu erteilen, § 139 IV;
  - Hinweise sind so klar wie erforderlich zu erteilen;
  - Hinweis ist zu erteilen,
    - wenn die Antragstellung unklar ist;
    - wenn der Sachvortrag der Parteien oder einer von ihnen unvollständig oder unklar erscheint;
    - wenn die Parteien oder eine von ihnen einen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt offenbar übersehen hat
    - oder das Gericht ihn anders würdigt als die Parteien.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

34

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- ◇ Insbes.: Materielle Prozessleitung durch Frage- und Hinweispflicht, § 139 - (3) -
  - Hinweis ist in der Gerichtsakte zu dokumentieren, § 139 IV ZPO
    - durch einen Hinweisbeschluss,
    - durch einen Aktenvermerk über einen Hinweis außerhalb der mündlichen Verhandlung,
    - durch das Protokoll, sofern der Hinweis in der mündlichen Verhandlung erging (s.a. § 160 II ZPO) oder
    - (notfalls) spätestens im Urteil, wenn die Dokumentation zuvor versehentlich unterblieben ist.

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- ◇ Insbes.: Materielle Prozessleitung durch Frage- und Hinweispflicht, § 139 - (4) -
  - Problem: Hinweispflicht und anwaltliche Vertretung
    - nur eingeschränkte Hinweispflicht, wenn die Partei durch einen RA vertreten wird?
  - Problem: Hinweispflicht, wenn der Prozessgegner schon einen Mangel im Vortrag "gerügt" hat?

## Verfahrensgrundsätze

### 2. Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime

- ◇ Insbes.: Materielle Prozessleitung durch Frage- und Hinweispflicht, § 139 - (5) -
  - Partei muss Reaktionsmöglichkeit zum Hinweis erhalten,
    - die ggf. auch zu einem Schriftsatznachlass führt, § 139 V ZPO.
  - Folgen der Verletzung der Hinweispflicht:
    - wesentlicher Verfahrensmangel, der mit
      - Berufung (siehe insbes. § 538 II Nr. 1) oder Revision
      - Gehörsrüge, § 321a ZPO oder
      - bei willkürlicher Verletzung mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann

## Verfahrensgrundsätze

### 3. Rechtliches Gehör

- ◇ 3. Grundsatz: Rechtliches Gehör
  - Parteien und sonstige Verfahrensbeteiligte haben Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 I GG
    - d.h.: das Gericht muss den Parteien Gelegenheit geben, sich zu den entscheidungserheblichen Gesichtspunkten zu äußern,
    - sich zu Vorbringen der Gegenseite zu äußern;
    - Parteien auf von ihnen übersehene, aber nach Auffassung des Gerichts entscheidungserhebliche Gesichtspunkte hinweisen und sich zu den Hinweisen auch zu äußern.

## Verfahrensgrundsätze

### 3. Rechtliches Gehör

- ◇ Anspruch auf rechtliches Gehör:
  - Gegenstück bei Gericht:
    - Gericht muss den Vortrag der Parteien zur Kenntnis nehmen und ihn bei der Entscheidung auch berücksichtigen, sofern er prozessordnungsgemäß vorgebracht ist (Grenze: verspäteter und trotz Hinweises nicht substantiiertes Sachvortrag);
    - Gericht muss den Beweisanträgen der Parteien nachgehen, sofern streitiger und erheblicher Vortrag gehalten wurde (Grenze: Ausforschungsbeweis)
    - Gericht muss Hinweise geben, § 139.

## Verfahrensgrundsätze

### 4. Mündlichkeit

- ◇ 4. Grundsatz: Mündlichkeit des Verfahrens
  - Grundsätzlich ist in mündlicher Verhandlung der Rechtsstreit zu erörtern und nach einer solchen zu entscheiden;
    - aber: Die Parteien haben die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorzubereiten, § 129 ZPO.
  - Parteien können aber dem schriftlichen Verfahren zustimmen, § 128 II;
  - schriftliches Verfahren v.A.w. gibt es bei Bagatellsachen (Streitwert bis einschl. 600,00 €) beim AG, wenn nicht eine Partei die mündliche Verhandlung beantragt, § 495a ZPO.

## Verfahrensgrundsätze

### 5. Öffentlichkeit

#### 5. Grundsatz: Öffentlichkeit des Verfahrens

- ◇ Verhandlung und Verkündung: öffentlich, §§ 169, 173 I GVG
  - wichtiges Prinzip demokratischer Rechtspflege, auch in Art. 6 I EMRK verankert
  - Sitzungsprotokoll muss darüber Vermerk enthalten, § 160 I Nr. 5
  - Verstoß ist absoluter Revisionsgrund, § 547 Nr. 5
  - Ausschluss nur, wenn
    - ausdrücklich vorgesehen, z.B. §§ 170, 171b, 172, 173 II, 175 GVG
      - Insbes.: Einschränkung in Familiensachen, § 170 GVG, wo aber über vermögensrechtliche Streitigkeiten öffentlich verhandelt werden kann, sofern sie nicht mit einer nicht-öffentlich zu verhandelnden Verbundsache verhandelt wird.
    - bzw. bei der Beweisaufnahme durch Augenschein in der Privatwohnung; hier geht das Hausrecht privater Personen vor
  - Ton-, Rundfunk- und Filmaufnahmen sind aber grds. unzulässig, § 169 Abs. 1 S. 2 GVG, BVerfG, NJW 2001, 1633; beachte § 17a BVerfGG und inzwischen auch die weiteren Ausnahmen in § 169 GVG.

## Verfahrensgrundsätze

### 6. Unmittelbarkeit

#### 6. Grundsatz: Unmittelbarkeit des Verfahrens

- Verhandlung und grds. auch Beweisaufnahme sollen vor dem Richter (Einzelrichter oder Spruchkörper) erfolgen, der nachher auch entscheidet, §§ 309, 355 ZPO ;
- bei Beweisaufnahme aber Möglichkeit des beauftragten (Mitglied des Spruchkörpers, § 361) oder ersuchten Richters (fremdes Gericht, § 362),
  - § 375: strengere Anforderungen an Zulässigkeit der Zeugenvernehmung vor beauftragtem oder ersuchten Richter.

## Verfahrensgrundsätze

### 7. Konzentration

- ◇ 7. Grundsatz der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens
  - Konzentration: möglichst in einem Termin soll die Verhandlung erfolgen und danach soll entschieden werden;
  - Beschleunigung: Gericht und Parteien haben den Prozess mit der notwendigen Sorgfalt in der gebotenen Kürze zu erledigen.
    - Erklärungs- und Wahrheits- sowie Substantiierungspflicht (§ 138)
    - Parteien haben sich so früh und so vollständig wie möglich zu erklären, §§ 282 I, II, 296.

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

43

## Verfahrensgrundsätze

### 7. Konzentration

- Prozessleitungspflicht des Gerichtes zur Konzentration des Verfahrens:
  - Frage- und Hinweisrecht/-pflicht des Gerichts, § 139;
  - Vorbereitung des mündlichen Verhandlung, § 273 II, ggf. § 358a;
  - Unverzügliche Terminbestimmung, §§ 216 II; 278 IV;
  - Anordnung des sVv mit Notfrist nach § 276 I 1;
  - Aufforderung zur Klageerwiderung, §§ 276 I 2, 275 I 1, 2, III;
  - Sonstige Fristsetzungen, insbes. §§ 273 II Nr. 1, § 275 IV, 276 III, 277 IV;
    - Folge versäumter Fristen: Gericht kann Vortrag als verspätet zurückweisen, § 296, ggf. mit Wirkung auch für die Berufung, § 531;
  - Möglichkeit des Gerichtes im Fall der Säumnis, nach Lage der Akten zu entscheiden, §§ 251a (beide Parteien säumig) oder § 331a (eine Partei säumig).

ZPO I - Teil 5 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

44